

### Grundsatz

Rechnungen sind nur noch in elektronischer Form an den Auftraggeber auszustellen und zu übermitteln. Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens die Angaben gem. § 5 ERechV zu enthalten:

- • Leitweg-Identifikationsnummer: Diese wird Ihnen bei der Auftragserteilung mitgeteilt.
- • Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- • Bankverbindungsdaten der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers
- • De-Mail-Adresse oder E-Mail-Adresse der Rechnungsstellerin bzw. des Rechnungsstellers

Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Empfang und der Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen, die nicht nach den Maßgaben der ERechV ausgestellt und übermittelt werden, keine Fälligkeit und daher auch keinen Verzug des Auftraggebers begründen können.

### Präzisierung für das Verfahren bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Zur Erstellung von E-Rechnungen muss ein Datenformat verwendet werden, das den Anforderungen aus

- der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931,
- der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) und
- den Nutzungsbedingungen der jeweilig genutzten Rechnungseingangsplattform des Bundes

entspricht.

Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen an die Bundesverwaltung ist grundsätzlich der **Standard XRechnung** in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich kann jedes andere Rechnungsformat (z. B. ZUGFeRD Version 2.2.0 im Profil XRECHNUNG als rein strukturierte XML-Datei) verwendet werden, wenn dieser den oben genannten Anforderungen entspricht.

Des Weiteren ist u.a. folgendes zu beachten:

- Rechnungsformate, welche nicht den Anforderungen der europäischen Norm entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.
- Die maximal zulässige Größe einer Rechnung ist abhängig vom gewählten Übertragungskanal. Bitte beachten Sie hierbei die Nutzungsbedingungen der Plattform.
- Die BImA empfängt elektronische Rechnungen über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (**ZRE**)

Weiterführende Informationen zur X-Rechnung sind unter

[www.e-rechnung-bund.de](http://www.e-rechnung-bund.de) sowie

[www.xoev.de/xrechnung-16828](http://www.xoev.de/xrechnung-16828) zu finden

#### **Rechnungslegung bezogen auf den AMEV-Wartungsvertrag**

Vor Leistungsbeginn erhält der AN von der AGin, neben der Leitweg-ID, eine vertrags- und liegenschaftsbezogene Bestellnummer. Rechnungen ohne Bestellnummer werden ungeprüft an den AN zurückgesendet. Sammelrechnungen sind unzulässig.

Die Wartung ist von eventuellen Instandsetzungsleistungen abzugrenzen. Instandsetzungsleistungen müssen in diesem Fall mit jeweils einer eigenständigen Bestellnummer fakturiert werden. Diese Bestellnummer wird dem AN mitgeteilt sobald eine Instandsetzungsleistung abgerechnet werden muss.

*Die Informationen in diesem Anhang dienen nur der Grundinformation des Bieters und sind nicht abschließend. Nach Vertragabschluss erhält der AN von der AGin detaillierte Informationen zu Form & erforderlichen Inhalten der XRechnung.*